

**2022/006**

öffentlich

**LEONBERG**

Dezernat II  
Kämmereiamt

Bauverwaltungs- und  
Bauordnungsamt

*Bezugsvorlagen:*

2016/012-1, 2017/153, 2020/367

bis 2020/367-05

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortschaftsrat Warmbronn (Vorberatung)	11.07.2022	Ö
Ortschaftsrat Gebersheim (Vorberatung)	12.07.2022	Ö
Ortschaftsrat Höfingen (Vorberatung)	13.07.2022	Ö
Planungsausschuss (Vorberatung)	21.07.2022	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	26.07.2022	Ö

## **Änderung der "Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung -"**

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Gebührenkalkulation in den **Anlagen 1 - 4** wird zur Kenntnis genommen und beschlossen.
2. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, §§ 2, 11 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg am 26.07.2022 die in der **Anlage 9** dargestellte Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührensatzung –“ beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA  NEIN

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich je nach Gebührenerhebung. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich eine Steigerung von ca. 37 % ergibt. Diese wird im Haushaltsplanentwurf 2023 berücksichtigt.

Kontierung	Jahr	Haushalt 2022	Finanzbedarf	Bemerkung
55300000 – 33210000 Friedhofs- und Bestattungswesen Erträge Benutzungsgebühren	2022	1.100.000 EUR	1.235.000 EUR	Steigerung der Benutzungsgebühren um rd. 37 % ab 01.09.2022
55300000 – 38110000 Friedhofs- und Bestattungswesen Erträge Anteil Öffentliches Grün	2022	55.000 EUR	91.500 EUR	Steigerung Anteil Öffentliches Grün von ca. 5 % auf 10 % ab 01.09.2022 -innere Verrechnung-
55100000 – 48110000 Park- und Gartenanlagen Aufwendungen Anteil Öffentliches Grün	2022	55.000 EUR	91.500 EUR	Steigerung Anteil Öffentliches Grün von ca. 5 % auf 10 % ab 01.09.2022 -innere Verrechnung-

## 1. Zusammenfassung des Sachverhalts

Diese Vorlage dient lediglich der Kalkulation der Bestattungsgebühren und trifft keine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die letzte Änderung der Bestattungsgebührensatzung erfolgte zum 27.06.2017 (Vorlage 2016/012-1) mit Wirkung zum 06.07.2017. Eine Gebührenkalkulation sollte gemäß § 14 Abs. 2 KAG BW spätestens alle fünf Jahre erneut vorgenommen werden. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG BW). Aufgrund der Einführung einer neuen Bestattungsform (muslimische Gräber), Inbetriebnahme des Neuen Friedhofs Warmbronn, Erweiterung des Neuen Friedhofs Höfingen, gesetzlichen Änderungen, geänderter Rechtsprechung, gestiegenen Personal- und Sachkosten (u.a. Tarifsteigerungen) und der Einführung der Kommunalen Doppik, legt die Verwaltung in Anlage 8 das neue Gebührenverzeichnis für Bestattungsleistungen vor. Die Satzungsänderungen und das geänderte Gebührenverzeichnis sollen zum 01.09.2022 in Kraft treten.

## 2. Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

### 2.1 Friedhöfe im gebührenrechtlichen Sinne:

Die Friedhöfe sind kostenrechnende Einrichtungen nichtwirtschaftlicher Art. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Erträge sind durch Entgelte zu beschaffen, vgl. hierzu § 78 Gemeindeordnung (GemO).

Die Erhebung von Benutzungsgebühren richtet sich nach § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg.

Mehrere Gemeindefriedhöfe, wie bei der Stadt Leonberg, bilden eine öffentliche Einrichtung, bei der die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden (§ 13 Abs. 1, Satz 2 KAG). In der Stadt Leonberg existieren sieben Standorte:

- Waldfriedhof Leonberg
- Friedhof Seestraße Leonberg
- Friedhof Eltingen
- Alter Friedhof Höfingen
- Neuer Friedhof Höfingen
- Alter und Neuer Friedhof Warmbronn
- Friedhof Gebersheim

Bei der Kalkulation der Nutzungsrechte haben sich zwei Kalkulationsmodelle etabliert. Das Standardmodell und das Kölner Modell, beide Modelle werden nachfolgend erläutert.

### **Standardmodell**

Nach dem KAG sind die Gebühren nach der Art der Inanspruchnahme zu kalkulieren. Einen wesentlichen Einfluss auf die Kosten des Friedhofs sind die Grabgrößen und die Laufzeit der Nutzungsverträge. Bei der Kalkulation nach dem Standardmodell folgt man deshalb schlichtweg der Logik: „Je größer ein Grab und je länger das Nutzungsrecht, desto teurer“. Es wird deshalb eine Äquivalenzkennziffer aus Grabgröße und Laufzeit gebildet (Quadratmeter/Jahre).

Das führt in der Regel dazu, dass es zu einer Inanspruchnahme der günstigeren Grabart Urne kommt. Um die Nachfrage nach Begräbnisformen mit Särgen aufrecht zu halten, müssten diese stark unter Kostendeckung angeboten werden.

### **Kölner Modell**

Die Kalkulation nach dem „Kölner Modell“ sorgt zum einen dafür, dass sich die Gebühren zwischen Urne und Sarg annähern. Zum anderen wird ein wesentlicher Fehler beim Standardmodell gelöst. Nicht alle Kosten auf dem Friedhof sind abhängig von der Grabgröße. Auf jedem Friedhof müssen Flächen für die Besucher des Friedhofs bereitgestellt werden. Dazu zählen Parkplätze, Wege, Toilettenräume usw. Diese Flächen sind abhängig von der Anzahl der durchschnittlichen Besucher auf dem Friedhof. Die Anzahl der Besucher wiederum ist abhängig von der Anzahl der Grabstellen. Das heißt, jeder Friedhofsbesucher beansprucht dieselbe Fläche unabhängig von der Größe der Grabstelle, welche er besucht. Das wiederum heißt, dass die Kosten für Allgemeinflächen über die Anzahl der Grabstellen und der Nutzungsjahre umgelegt werden. Die übrigen Kosten für die Grabfelder sollen weiterhin unter der Äquivalenzkennziffer Fläche x Laufzeit umgelegt werden.

Wie bereits im Jahr 2017, ist die vorliegende Kalkulation nach dem „Kölner Modell“ erfolgt. Ziel dieses Modells ist es, die Gebühren für Erd- und Urnenbestattungen anzugleichen. Es werden zwei Teilgebühren kalkuliert. Die erste Teilgebühr berücksichtigt weiterhin den Flächenverbrauch eines Grabes, die zweite Teilgebühr ist rein fallbezogen, wobei die Kosten für die Infrastruktur verursachungsgerecht zugeordnet werden. Somit wird die Angleichung der Gebühren erreicht.

## 2.2 Kostendeckungsgrad

Der angestrebte Kostendeckungsdeckungsgrad in Höhe von 95 %, welcher mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2006 (Vorlage 2006 V23) festgelegt wurde, wird auch mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung nicht erreicht. In der Kalkulation 2017 (Vorlage 2016/012-1) wurde ein Kostendeckungsgrad von 89 % angestrebt. Dieser wurde wie nachstehend angezeigt, nicht erreicht. Aus dem Geschäftsbericht 2021 der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg geht hervor, dass die Deckungsgrade aufgrund den Rechnungsergebnissen in der Produktgruppe 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen bei Städten von 25.000 – 50.000 Einwohnern im Jahr 2017 ca. 70 % und im Jahr 2018 ca. 64 % betragen. Mit der vorliegenden Kalkulation wird ein Kostendeckungsgrad von 90 % angestrebt.

	Ergebnis 2017	vorläufiges Ergebnis			Plan	
		2018	2019	2020	2021	2022
Summe der ordentlichen Erträge	1.036.803,60	837.180,05	888.259,83	971.147,56	994.157,56	1.109.128,00
Summe der ordentlichen Aufwendungen	-968.831,02	-1.068.976,06	-1.272.128,00	-1.127.539,00	-1.153.276,86	-1.294.768,00
Anteiliges ordentliches Ergebnis	67.972,58	-231.796,58	-383.868,17	-156.391,44	-159.119,30	-185.640,00
Kalkulatorisches Ergebnis	-708.666,11	-614.852,27	-914.897,31	-859.894,21	-817.230,02	-684.169,00
<b>Nettoreourcenbedarf</b>	<b>-640.693,53</b>	<b>-846.648,85</b>	<b>-1.298.765,48</b>	<b>-1.016.285,65</b>	<b>-1.030.349,32</b>	<b>-869.809,00</b>
<b>Deckungsgrad</b>	<b>62%</b>	<b>50%</b>	<b>41%</b>	<b>49%</b>	<b>50%</b>	<b>56%</b>
Bestattungen	420	373	357	451	404	406
Zuschuss je Fall in EUR	-1.525,46	-2.269,84	-3.638,00	-2.253,40	-2.550,37	-2.142,39

Die tatsächlichen Aufwendungen in der Produktgruppe 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen sind nicht mit den gebührenfähigen Aufwendungen deckungsgleich.

#### Gründe:

Die Gebührenobergrenze der laufenden Unterhaltung der Grabstellen richtet sich nach den tatsächlich belegten Flächen. Dies sind derzeit rd. 52.000 qm (siehe Anlage 2, Seite 2). Durch den Kauf eines Grabnutzungsrechts beteiligt sich der Gebührenzahler während der individuellen Ruhezeit an der Friedhofsunterhaltung. Im Rahmen der Kalkulation wird der jährliche Aufwand je qm belegte Fläche ermittelt. Die Gebühren für Grabnutzungsrechte ergeben sich aus der Nutzungsdauer und Fläche der angebotenen Grabarten. Aus den neu verkauften und verlängerten Grabnutzungsrechten kann nur ein Teil des entstehenden Unterhaltungsaufwands refinanziert werden. Es werden bei der Gebührenkalkulation zwar Kostensteigerungen berücksichtigt und auf die Dauer des Nutzungsrechts verteilt, es ist gebührenrechtlich aber nicht zulässig, von den heutigen Gebührenzahlern höhere Gebühren für Grabnutzungsrechte zum Ausgleich zu verlangen, wenn in den Vorjahren keine kostendeckenden Gebühren verlangt wurden oder die Kostensteigerungen höher als geplant sind.

### 2.3 Öffentliches Grün

Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck, nämlich der Bestattung Verstorbener, auch noch die Funktion als öffentliche Grünanlage. Die Grünanlagen werden im Interesse der Allgemeinheit betrieben. Somit können die hierfür anfallenden Aufwendungen nicht vom Gebührenzahler abverlangt werden. Die Aufwendungen sind von der Allgemeinheit zu tragen. Sie müssen deshalb in der Produktgruppe 5510 Öffentliches Grün abgebildet werden. Im Rahmen der vorliegenden Kalkulation wird von den laufenden Kosten ein Anteil von 10 % für das öffentliche Grün in Abzug gebracht.

### 2.4 Vorratsflächen

Auf Friedhöfen sind nie alle Gräber belegt. Der Trend setzt sich kontinuierlich fort. Dadurch und durch die Inbetriebnahme des Neuen Friedhofes Warmbronn, sowie die Erweiterung des Neuen Friedhofes Höfingen, bestehen enorme ungenutzte Erweiterungsflächen. Gleichwohl fallen kalkulatorische Zinsen als auch Betriebskosten an. Dies führt zu der Frage, ob entsprechende Aufwendungen für nicht betriebsnotwendige Flächen von den anrechenbaren Kosten abzusetzen sind. Allerdings sind Vorhaltekosten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf eine volle Auslastung der Kapazität der Einrichtung kommt es nicht an. Der Stadt stehen hierbei ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu, wenn es um die Erweiterung der Kapazität einer kostenrechnenden Einrichtung geht. Gleichwohl können Vorhaltungskosten nicht unbegrenzt angesetzt werden.

Im Bereich der Friedhöfe scheint eine Vorhaltung von bis zu 30 % der Gesamtfläche angemessen. In der Kalkulation 2017 (Vorlage 2017/012-01) ergab die Berechnungsfläche für die Vorhaltekosten noch 80.313,48 m<sup>2</sup>. Zwischenzeitlich beträgt die Berechnungsgrundlage ca. 61.200 m<sup>2</sup> (ca. 31 % niedriger).

## 2.5 Räumlichkeiten

Die Auslastung der Räumlichkeiten hat noch großen Spielraum. Die Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten werden nur teilweise von den Nutzern erhoben. Bereits in der Vergangenheit wurden die Gebühren weit unter 100 % Kostendeckung angesetzt.

## 2.6 Friedhofserweiterungen/ Neue Grabarten

Im Jahr 2017 wurde der Neue Friedhof Höfingen erweitert. Seit geraumer Zeit werden die Bestattungsformen "Urnenkleingrab" und „Bestattung unter Bäumen“ angeboten. Der Neue Friedhof in Warmbronn ist seit 2017 in Betrieb. In der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2017 (Vorlage 2017/153) wurde beschlossen, für die muslimischen Reihengräber die Bestattungsform „Einzelwahlgrab“ einzuführen. Die Grabnutzungsrechte werden erstmalig für 30 Jahre verliehen.

## 2.7 Sonstiges

Die Verwaltungsaufgaben haben zugenommen. Insbesondere für die Grabauswahl, Terminabsprachen, Absprachen, Materialbeschaffung, Organisation und den Servicegedanken bei der Stadt Leonberg. Friedhofserweiterungen und Termindichte erfordern immer mehr Organisationsaufwand und Logistik.

Wegen der ungünstigen Bodenbeschaffenheit auf den Friedhöfen Höfingen und Warmbronn ist die Verfüllung der Gräber mit unterschiedlichen Materialsichten und Drainage (um den Verwesungsprozesse zu ermöglichen) erforderlich. Dies ist mit einem deutlich spürbaren Mehraufwand an Zeit, Material und Geräten verbunden.

Der Aufwand während der Bestattung erhöht sich kontinuierlich z.B. aufgrund adipöser Verstorbener.

## **3. Kalkulation 2022**

Die Aufteilung der Kosten in die verschiedenen Bereiche (z.B. Friedhof, Aussegnungshalle) erfolgte aufgrund den Erfahrungsberichten der Friedhofsverwaltung.

### a) Unterhalt Fremdvergabe Grün

Es zeichnet sich ab, dass die im Haushaltsplan 2022 veranschlagten Mittel in Höhe von 59.500 EUR nicht abfließen werden. In diese Kalkulation werden 30.000 EUR übernommen.

### b) Bauhofleistungen

Diese beinhalten hauptsächlich den Winterdienst. Es wird von milderem Wintern ausgegangen, daher werden die Mittelansätze 2022 pauschal um 50 % gekürzt und in diese Kalkulation übernommen.

### c) Sonstige laufende Kosten

Beim Sachkonto „42612000 Aus- und Fortbildung, Umschulung“ ist der Haushaltsansatz 6.800 EUR hoch. In diese Kalkulation werden 3.400 EUR übernommen. Beim Sachkonto „42910000 Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen“ sind 19.550 EUR veranschlagt. In diese Kalkulation werden 10.000 EUR übernommen.

d) Interne Leistungsverrechnung

Mit Einführung der Doppik wird die Interne Leistungsverrechnung der Steuerungs- und Serviceumlage (Sachkonto 92300000 und 92400000) eingeführt. Seit 01.01.2017 werden damit Aufwendungen und Erträge des Produktbereichs 11 Innere Verwaltung nach einem Schlüssel pauschal auf die übrigen Produktbereiche umgelegt. Die Interne Leistungsverrechnung ist auf Rechtssicherheit im Bereich der Gebührenkalkulation zu überprüfen und aufzubauen. Unter der Annahme, dass die in den noch festzustellenden Rechnungsergebnissen 2022 enthaltenen Steuerungs- und Serviceumlagen nichtgebührenfähige Anteile enthält, werden in der vorliegenden Nachkalkulation die Rechnungsergebnisse zu 75 % berücksichtigt.

e) Abschreibungen und Erträge aus Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen

Im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 hat sich ein zwingender Korrekturbedarf der Anlagenbuchhaltung ergeben. Aufgrund von Korrekturen bei der Zuordnung von Investitionen konnten zum aktuellen Zeitpunkt die Abschreibungen noch nicht abschließend ermittelt und verbucht werden. Daher wurden die notwendigen Daten aus einem Testlauf übernommen.

f) Kalkulatorische Kosten

Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 2 % festgelegt. Die Senkung von 5 % auf 2 % hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.10.2021 im Zusammenhang mit der Neukalkulation der Abwassergebühren 2022 (siehe Vorlage 2021/278) beschlossen. Die jeweiligen Restbuchwerte 2022 werden ergebniswirksam monatlich ermittelt und in diese Kalkulation übernommen.

g) Gebührensätze

Die neuen Gebühren von Leonberg (siehe Anlage 8) fügen sich in die verglichenen Städte (siehe Anlage 7) mit Kostendeckungsgraden zwischen 74 % und 95 % ein.

Es sind folgende Aspekte zu berücksichtigen, welche die Gebührenhöhe rechtfertigen.

Leonberg hat eine große Anzahl an Friedhöfen zu unterhalten. Zusätzlich werden die Leonberger Friedhöfe vorbildlich gepflegt, weshalb der Pflegeaufwand dementsprechend hoch ist. Außerdem ist nicht ganz deutlich, welche Kosten in den angegebenen Gebühren der anderen Städte beinhaltet sind und welche Kosten noch zusätzlich den Angehörigen entstehen werden, welche bereits Bestandteil der Leonberger Gebühr sind.

Die Gebühren im Bereich der Benutzung von Gebäuden befinden sich weit unter dem Kostendeckungsgrad von 100 %. Dies ist der Auslastung und den Fixkosten geschuldet. In vergleichbaren Städte verhält es sich ebenso.

Die Gebührengestaltung wird zudem als Steuerungsfunktion gebraucht. Da Erdbestattungen sehr hohe Flächen in Anspruch nehmen und da die verfügbaren Flächen mit jeder Beerdigung sinken, möchte die Stadt zukünftige Friedhoferweiterungen vermeiden. Der Trend zu Urnenbestattungen nimmt kontinuierlich zu.

h) Auswärtigen-Zuschlag

Nach Rechtsprechung und aktueller Literatur ist der „Auswärtigen-Zuschlag“ nicht unzulässig. Die Verwaltung empfiehlt, den „Auswärtigen-Zuschlag“ nur bei Gebührentatbeständen unter 100 % Kostendeckung anzuwenden.

#### **4. Geänderte Bestattungsgebührensatzung zum 01.09.2022**

Die Satzungsänderungen sind in der Anlage 9 dargestellt.

Im Zuge der Änderung der Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren wurde auch der Textteil der Satzung in einigen Punkten überarbeitet. Die vorgenommenen Änderungen und Streichungen entsprechen der aktuellen Rechtsprechung.

In Anlage 10 ist die Synopse mit den jeweiligen Erläuterungen beigelegt.

##### **Anlage/n**

- 1 Bedarfs-Beerdigungsstatistik (öffentlich)
- 2 Flächenberechnungen (öffentlich)
- 3 Kostenermittlung (öffentlich)
- 4 Gebührenberechnung (öffentlich)
- 5 Gebührenübersicht (öffentlich)
- 6 Übersicht der wichtigsten Gebühren im Bestattungswesen (öffentlich)
- 7 Gebührenvergleich mit anderen Städten (öffentlich)
- 8 Gebührevorschläge (öffentlich)
- 9 Änderungssatzung (öffentlich)
- 10 Synopse (öffentlich)

## Bedarfs-/Beerdigungsstatistik

Friedhof	2019 - Echtwerte			2020 - Echtwerte			Durchschnitt		
	Erbest.	Urne	Gesamt	Erbest.	Urne	Gesamt	Erbest.	Urne	Gesamt
Waldfriedhof Leonberg	56	166	222	67	220	287	62	193	255
Leonberg Seestr.	0	25	25	0	23	23	0	24	24
Eltingen	1	37	38	0	46	46	1	42	42
Höfingen alt	0	4	4	0	8	8	0	6	6
Höfingen neu	13	23	36	15	27	42	14	25	39
Warmbronn alt	4	12	16	9	16	25	7	14	21
Warmbronn neu	0	4	4	1	3	4	1	4	5
Gebersheim	5	6	11	8	8	16	7	7	14
<b>Summe Bestattungen</b>	<b>79</b>	<b>277</b>	<b>356</b>	<b>100</b>	<b>351</b>	<b>451</b>	<b>91</b>	<b>315</b>	<b>406</b>

	2019	2020	Durchschnitt
<b>Durchschnittliche Benutzungsanzahl der Aussegnungshallen</b>	210	192	<b>201</b>
- davon Aussegnungshalle Warmbronn	20	26	<b>23</b>
<b>Durchschnittliche Benutzungen des Sektionsraumes</b>	1	1	<b>1</b>
<b>Durchschnittliche Benutzungstage des Aufbahrungsraumes (3 Tage pro Bestattung)</b>	127	174	<b>151</b>
<b>Durchschnittliche Benutzungstage der Kühltruhen</b>	126	161	<b>144</b>
<b>Durchschnittliche Benutzungsanzahl des Abschiedsraums</b>	29	6	<b>18</b>
<b>Durchschnittliche Anzahl der Grabeinfassungen</b>			
- Erwachsenengrab (einfachbreit)	40	49	<b>45</b>
- Erwachsenengrab (doppeltbreit)	1	2	<b>2</b>
- Kindergrab	0	4	<b>2</b>
- Urnengrab	55	71	<b>63</b>
<b>Anzahl der abgeräumten Gräber</b>	105	97	<b>101</b>



# Flächenberechnungen

## 1. Grabflächen

Grabflächen je Einzelgrab entsprechend der Mindestfläche laut Satzung und inklusive Fläche für Einfassung, Platten und Zugang nach Erhebung der Friedhofsverwaltung.

Nr.	Beschreibung	Länge	Breite	Fläche
1	<b>Erwachsene, Einzelgrab</b> Platten, Einfassung, Zugang	2,00 m	1,00 m	2,00 m <sup>2</sup>
	<i>Gesamtgrabfläche</i>			<b>4,16 m<sup>2</sup></b>
2	<b>Urnengrab</b> Platten, Einfassung, Zugang	1,00 m	1,00 m	1,00 m <sup>2</sup>
	<i>Gesamtgrabfläche</i>			<b>2,25 m<sup>2</sup></b>
3	<b>Kindergrab</b> Platten, Einfassung, Zugang	1,50 m	1,00 m	1,50 m <sup>2</sup>
	<i>Gesamtgrabfläche</i>			<b>2,90 m<sup>2</sup></b>
4	<b>Doppelbreites Grab</b> Platten, Einfassung, Zugang	2,00 m	2,00 m	4,00 m <sup>2</sup>
	<i>Gesamtgrabfläche</i>			<b>6,76 m<sup>2</sup></b>
5	<b>muslimische Gräber</b> (siehe Nr. 1)	2,00 m	1,00 m	2,00 m <sup>2</sup>
	<i>Gesamtgrabfläche</i>			<b>4,16 m<sup>2</sup></b>
6	<b>anonymes Urnengrab</b> Zugang, Abstandsflächen	0,35 m	0,35 m	0,12 m <sup>2</sup>
	<i>Gesamtgrabfläche</i>			<b>0,60 m<sup>2</sup></b>
7	<b>Urnennische</b>	Urnenvand gesamt 24 m <sup>2</sup> anteilig Weg als Vorplatz		0,67 m <sup>2</sup>
	<i>Gesamtfläche</i>			<b>0,96 m<sup>2</sup></b>
8	<b>Urnenkleingräber</b> Zugang, Abstandsflächen, Platzflächen	ca. 0,80 m	ca. 0,80 m	0,73 m <sup>2</sup>
	<i>Gesamtgrabfläche</i>			<b>1,28 m<sup>2</sup></b>
9	<b>Urnengemeinschaftsgräber</b> Zugang, Abstandsflächen, Platzflächen	0,60 m	0,60 m	0,32 m <sup>2</sup>
	<i>Gesamtgrabfläche</i>			<b>0,86 m<sup>2</sup></b>
10	<b>Bestattung unter Bäumen</b> Abstandsflächen von 20 cm	0,40 m	0,40 m	0,16 m <sup>2</sup>
	<i>Gesamtgrabfläche</i>			<b>0,48 m<sup>2</sup></b>

## 2. Flächenzusammenstellung

(entsprechend den Berichten der Friedhofsverwaltung, Stand: Februar 2022)

Friedhof	Grabstellen belegt	Flächen belegt	Grabstellen frei	Flächen frei	in %
Waldfriedhof Leonberg	4276	29.101,07 m <sup>2</sup>	3041	17.571,96 m <sup>2</sup>	38%
Leonberg Seestraße **	534	4.609,43 m <sup>2</sup>	236	922,50 m <sup>2</sup>	17%
Eltingen **	648	4.527,07 m <sup>2</sup>	384	1.706,80 m <sup>2</sup>	27%
Warmbronn	469	4.645,95 m <sup>2</sup>	521	5.031,86 m <sup>2</sup>	52%
Gebersheim	234	2.213,70 m <sup>2</sup>	284	2.481,51 m <sup>2</sup>	53%
Neuer Friedhof Höfingen	539	4.866,04 m <sup>2</sup>	781	4.821,95 m <sup>2</sup>	50%
Alter Friedhof Höfingen **	208	1.960,44 m <sup>2</sup>	590	2.988,15 m <sup>2</sup>	60%
<b>SUMMEN:</b>	<b>6.908</b>	<b>51.923,70 m<sup>2</sup></b>	<b>5.837</b>	<b>35.524,74 m<sup>2</sup></b>	<b>41%</b>

Gesamtgrabfläche 87.448,44 m<sup>2</sup>

Frei- und Vorratsfläche 35.524,74 m<sup>2</sup> 40,62 %  
26.234,53 m<sup>2</sup> 30,00 %

**Berechnungsgrundlage \* 61.213,91 m<sup>2</sup>**

\* Vorratsflächen dürfen höchstens bis 30 % berücksichtigt werden, soweit tatsächlich mehr vorhanden sind. Tatsächlich vorhanden sind 35.524,74 m<sup>2</sup>, das entspricht 40,62 % der Gesamtfläche. Die Vorratsflächen sind damit mehr als 30 % der Gesamtfriedhofsfläche. Somit sind 26.234,53 m<sup>2</sup> als Vorratsflächen zu berücksichtigen und nur die Differenz zur belegten Friedhofsfläche als Gebührenberechnungsgrundlage heranzuziehen.

\*\* keine Neubelegungen vorgesehen (Reihen-/Wahlgräber)

# Kostenermittlung

## 1. Kostenaufteilung der laufenden Unterhaltung

Sachkonto	Kostenstelle	2022 (Plan) EUR	Friedhof		Aussegnungshalle		Aufbahrungsraum (Leichenzelle)		Sektionsraum		Kühltruhen		Abschiedsraum		Grabherstellung		Grabeinfassung		Öffentliches Grün nicht Kst. Friedhof zuzordnen		Abräumen			
			%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR		
4.....	Personalaufwendungen Friedhöfe	672.636,89	44,0%	295.960,23											38,0%	255.602,02	3,0%	20.179,11	10,0%	67.263,69	5,0%	33.631,84		
4.....	Personalaufwendungen Gebäudemanagement	38.259,11			50,0%	19.129,56	36,0%	13.773,28	1,0%	382,59	11,0%	4.208,50	2,0%	765,18										
4212000 & 4221	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens und beweglichen Vermögens Friedhöfe	204.765,00	70,0%	143.335,50													20,0%	40.953,00	10,0%	20.476,50				
4211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Gebäudemanagement	108.349,50			50,0%	54.174,75	36,0%	39.005,82	1,0%	1.083,50	11,0%	11.918,45	2,0%	2.166,99										
42120710 42120220	Unterhalt Fremdvergabe Grün abzgl. Sondergräber/Kriegsgräber	30.000,00 -7.565,00																						
	Summe:	22.435,00	70,0%	15.704,50													20,0%	4.487,00	10,0%	2.243,50				
423 & 424	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Friedhöfe	72.930,00	70,0%	51.051,00													20,0%	14.586,00			10,0%	7.293,00		
424	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Gebäudemanagement (ohne Wohnungen)	66.696,95			50,0%	33.348,48	36,0%	24.010,90	1,0%	666,97	11,0%	7.336,66	2,0%	1.333,94										
48110010	Aufwand für interne Leistungen Baubetriebshof Friedhöfe	12.500,00	90,0%	11.250,00																10,0%	1.250,00			
48110010	Aufwand für interne Leistungen Baubetriebshof Gebäudemanagement	6.750,00			50,0%	3.375,00	36,0%	2.430,00	1,0%	67,50	11,0%	742,50	2,0%	135,00										
923 & 924	Interne Leistungsverrechnung Service- und Steuerungsumlage Friedhöfe (75%)	233.909,23	70,0%	163.736,46													20,0%	46.781,85			10,0%	23.390,92		
923 & 924	Interne Leistungsverrechnung Verwaltung Gebäudemanagement (75%)	21.083,40			50,0%	10.541,70	36,0%	7.590,02	1,0%	210,83	11,0%	2.319,17	2,0%	421,67										
	<b>Sonstige</b>																							
42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	6.800,00																						
42320000	Leasing	5.950,00																						
42510000	Haltung von Fahrzeugen	51.000,00																						
42611000	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstung	12.750,00																						
42612000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	3.400,00																						
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	10.625,00																						
42710100	laufende EDV-Aufwand (keine Beschaffungen)	7.140,00																						
42910000	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	10.000,00																						
	Anrechenbare Erträge:	0,00																						
	Summe:	107.665,00	59,0%	63.522,35													20,0%	21.533,00	6,0%	6.459,90	10,0%	10.766,50	5,0%	5.383,25
<b>Gesamtsummen:</b>		<b>1.567.980,08</b>		<b>744.560,04</b>		<b>120.569,48</b>		<b>86.810,03</b>		<b>2.411,39</b>		<b>26.525,29</b>		<b>4.822,78</b>		<b>338.502,86</b>		<b>72.079,01</b>		<b>132.684,11</b>		<b>39.015,09</b>		

## 2. Kalkulatorische Kosten der Friedhöfe (ohne Gebäude)

	AfA 2022 in EUR	RBW 2022 in EUR	Kalk. Zins 2022 in EUR
<b><u>Grabstellen</u></b>			
A2000 Grundstücke	0,00	1.809.075,68	36.793,75
A2360 Außenanlagen	89.241,35	1.229.631,41	25.118,52
<b><u>Verwaltung</u></b>			
A2000 Grundstücke	0,00	12.531,16	254,22
Diverse Gebäude	12.005,06	195.395,47	4.027,60
A2360 Außenanlagen	0,00	0,00	0,00
A3450 Technische Anlagen	0,00	0,00	0,00
<b><u>Geräte etc.</u></b>			
A3200-A3300 Fahrzeuge	33.939,29	310.590,74	5.111,19
A3400 Maschinen	52.784,18	276.661,02	6.743,55
A3450 Technische Anlagen	0,00	0,00	0,00
A3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung	288,01	1.489,69	32,24
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>188.257,89</b>	<b>3.835.375,16</b>	<b>78.081,07</b>

### 3. Kalkulatorische Kosten der Gebäude (Leichenzellen, Aussegnungshallen etc.)

		AfA 2022 in EUR	RBW 2022 in EUR	Kalk. Zins 2022 in EUR
<b><u>Aussegnungshallen Leonberg und Höfingen:</u></b>				
A2000	Grundstücke	0,00	11.842,03	246,01
Diverse	Gebäude	29.615,34	551.840,13	11.332,96
A3450	Technische Anlagen	0,00	0,00	0,00
A3500	Betriebsvorrichtungen	0,00	0,00	0,00
A3550	Betriebs- und Geschäftsausstattung	515,01	4.099,28	87,14
A3650	Musikinstrumente	169,16	1.131,74	24,32
<b>SUMME</b>		<b>30.299,50</b>	<b>568.913,17</b>	<b>11.690,43</b>
<b><u>Aussegnungshalle Alter Friedhof Warmbronn:</u></b>				
A2000	Grundstücke	0,00	1.719,17	35,81
Diverse	Gebäude	0,00	0,00	0,00
A2360	Außenanlagen	0,00	0,00	0,00
A3450	Technische Anlagen	0,00	0,00	0,00
A3550	Betriebs- und Geschäftsausstattung	103,29	1.609,65	33,23
<b>SUMME</b>		<b>103,29</b>	<b>3.328,82</b>	<b>69,04</b>
<b><u>Aufbahrungsraum (Leichenzellen):</u></b>				
A2000	Grundstücke	0,00	7.385,54	151,88
Diverse	Gebäude	8.041,05	125.496,75	2.590,23
A2360	Außenanlagen	0,00	0,00	0,00
A3550	Betriebs- und Geschäftsausstattung	515,01	4.099,28	87,14
<b>SUMME</b>		<b>8.556,05</b>	<b>136.981,57</b>	<b>2.829,25</b>
<b><u>Sektionsraum:</u></b>				
A2000	Grundstücke	0,00	174,01	3,48
Diverse	Gebäude	272,77	4.637,13	95,46
<b>SUMME</b>		<b>272,77</b>	<b>4.811,15</b>	<b>98,94</b>
<b><u>Abschiedsraum (Seestraße und Gebersheim):</u></b>				
A2000	Grundstücke	0,00	195,58	3,91
Diverse	Gebäude	306,59	5.212,01	107,29
A3550	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
<b>SUMME</b>		<b>306,59</b>	<b>5.407,59</b>	<b>111,20</b>
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>39.538,21</b>	<b>719.442,30</b>	<b>14.798,87</b>

## 1. Grabherstellungs- und Bestattungsgebühren

<b>Aufwand der Grabherstellung und Bestattung (siehe Anlage 1 und Anlage 3, Seite 1)</b>	<b>338.502,86 EUR</b>
	<b>Anzahl der Bestattungen</b>
Erdbestattungen - Personen ab dem 10. Lebensjahr	87
Erdbestattungen - Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	1
Erdbestattungen - Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0
Erdbestattungen - Tot- und Fehlgeburten	3
<i>muslimische Bestattung</i>	3
Urnenbeisetzungen	163
anonyme Urnenbeisetzungen	58
Urnenwand	1
Urnenkleingrab UGG	24
teilanonym Urnengemeinschaftsgrab	5
Bestattung unter Bäumen	63
<i>Gesamt</i>	<i>406</i>
<b>Durchschnittlicher Aufwand pro Bestattung</b>	<b>986,89 EUR</b>

<b>Grabart</b>	Arbeitsaufwand in h *	Bagger und Kompressor in h	Äquivalenzziffer	Gebühr in EUR
Personen ab dem 10. Lebensjahr	ca. 25	4	1,5	1.480,33
Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	ca. 19	ca. 1,5	1,2	1.184,27
Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	ca. 19	ca. 1,5	1,2	1.184,27
<i>muslimisch</i>	<i>ca. 25</i>	<i>4</i>	<i>1,5</i>	<i>1.480,33</i>
Aschenbeisetzung	ca. 14	ca. 1	1,02	1.006,63
anonyme Aschenbeisetzung	ca. 15	ca. 1	1,05	1.036,23
Urnennischen	ca. 14	0	0,97	957,28
Urnenkleingrab	ca. 14	0	0,97	957,28
Urnengemeinschaftsgrab	ca. 14	0	0,97	957,28
Bestattung unter Bäumen	ca. 14	0	0,97	957,28

\* entsprechend den Erfahrungswerten der Friedhofsverwaltung

### Arbeiten der Grabherstellung:

- Fahrtzeiten des Baggers (Standort Waldfriedhof)
- Grab ausheben
- Boden abfahren
- Wasserpumpen (bei Bedarf)
- Gebeine tieferlegen bzw. abfahren
- Rasenfläche abdecken
- Grab für Beerdigung herrichten
- Beerdigung (10 h)
- Grab zudecken
- Nachsorge (reinigen etc.)
- Teilnahme an der Bestattung

## 2. Gebühren für die Herstellung der Grabeinfassungen

Herstellungsaufwand der Grabeinfassung (siehe Anlage 3, Seite 1)			72.079,01 EUR
- davon Personalaufwand			67.592,01 EUR
- davon Materialaufwand			4.487,00 EUR
Anzahl der Einfassungen	Anzahl (siehe Anlage 1)	Fläche (siehe Anlage 2)	Gesamt
Erwachsenengrab (einfachbreit)	45	2,16 m <sup>2</sup>	96,12 m <sup>2</sup>
Erwachsenengrab (doppeltbreit)	2	2,76 m <sup>2</sup>	5,52 m <sup>2</sup>
Kindergrab	2	1,40 m <sup>2</sup>	2,80 m <sup>2</sup>
Urnengrab	63	1,25 m <sup>2</sup>	78,75 m <sup>2</sup>
Summe:			183,19 m <sup>2</sup>
<b>Durchschnittlicher Personalaufwand</b>			<b>368,97 EUR/m<sup>2</sup></b>
<b>Durchschnittlicher Materialaufwand</b>			<b>24,49 EUR/m<sup>2</sup></b>

Grabart	durchschnittliche Fläche	Gebühr		
		Herstellung in EUR	Material in EUR	Gesamt in EUR
Urnengrab	1,25 m <sup>2</sup>	461,22	30,62	<b>491,83</b>
Urnennische	0,67 m <sup>2</sup>	-	-	<b>165,00</b>
Kindergrab	1,40 m <sup>2</sup>	516,56	34,29	<b>550,85</b>
einfachbreites Grab	2,16 m <sup>2</sup>	796,98	52,91	<b>849,89</b>
doppelbreites Grab	2,76 m <sup>2</sup>	1.018,36	67,60	<b>1.085,97</b>

### 3. Grabstellengebühren

#### 3.1 Jährlicher Aufwand Friedhöfe (ohne Gebäude)

<b>Kalkulatorische Kosten</b> in EUR	<b>laufende Unterhaltung</b> in EUR
siehe Anlage 3, Seite 2	siehe Anlage 3, Seite 1
Abschreibungen 188.257,89	744.560,04
kalk. Zinsen 78.081,07	
266.338,96	744.560,04

Berechnungsgrundlage Grabflächen (siehe Anlage 2, Seite 2)

61.213,91 m<sup>2</sup>

<b>jährlicher Aufwand pro m<sup>2</sup></b> in EUR	
<b>Kalkulatorische Kosten</b> 4,35	<b>laufende Unterhaltung</b> 12,16



## 3.2 Barwertberechnung - Grabstellengebühr

Jahr	Unterhaltung Friedhof und Kosten- steigerung EUR / m <sup>2</sup>	Kalk. Kosten	Gesamtkosten	Abzinsungs- faktor	Barwert	Ruhe- zeit	Nutzungs- gebühr		
	2,0%	EUR / m <sup>2</sup>	EUR / m <sup>2</sup>	2,0%	EUR / m <sup>2</sup>				
2022	12,16	4,35	16,51	1,0000	16,51	8 Jahre	129,77		
2023	12,40	4,35	16,75	0,9804	16,42				
2024	12,65	4,35	17,00	0,9612	16,34				
2025	12,90	4,35	17,25	0,9423	16,26				
2026	13,16	4,35	17,51	0,9238	16,18				
2027	13,43	4,35	17,78	0,9057	16,10				
2028	13,69	4,35	18,04	0,8880	16,02				
2029	13,97	4,35	18,32	0,8706	15,95				
2030	14,25	4,35	18,60	0,8535	15,87	15 Jahre	239,40		
2031	14,53	4,35	18,88	0,8368	15,80				
2032	14,82	4,35	19,17	0,8203	15,73				
2033	15,12	4,35	19,47	0,8043	15,66				
2034	15,42	4,35	19,77	0,7885	15,59				
2035	15,73	4,35	20,08	0,7730	15,52				
2036	16,04	4,35	20,39	0,7579	15,45				
2037	16,37	4,35	20,72	0,7430	15,40				
2038	16,69	4,35	21,04	0,7284	15,33	20 Jahre	315,74		
2039	17,03	4,35	21,38	0,7142	15,27				
2040	17,37	4,35	21,72	0,7002	15,21				
2041	17,71	4,35	22,06	0,6864	15,14				
2042	18,07	4,35	22,42	0,6730	15,09				
2043	18,43	4,35	22,78	0,6598	15,03				
2044	18,80	4,35	23,15	0,6468	14,97				
2045	19,18	4,35	23,53	0,6342	14,92			25 Jahre	390,62
2046	19,56	4,35	23,91	0,6217	14,87				
2047	19,95	4,35	24,30	0,6095	14,81				
2048	20,35	4,35	24,70	0,5976	14,76				
2049	20,76	4,35	25,11	0,5859	14,71				
2050	21,17	4,35	25,52	0,5744	14,66	30 Jahre	464,16		
2051	21,59	4,35	25,94	0,5631	14,61				

### 3.3 Grabstellengebühren

<u>Reihengräber</u>					
Grabart	Nutzungsdauer	Fläche	Beiwert	EUR	EUR/Jahr
Reihengrab (Personen ab dem 10. Lebensjahr)	20 Jahre	4,16 m <sup>2</sup>	1,4	1.838,85	91,94
Kindergrab (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr)	8 Jahre	2,90 m <sup>2</sup>	1,0	376,35	47,04
Kindergrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	15 Jahre	2,90 m <sup>2</sup>	1,0	694,25	46,28
Urnenreihengrab	15 Jahre	2,25 m <sup>2</sup>	1,0	538,64	35,91
anonymes Urnengrab	15 Jahre	0,60 m <sup>2</sup>	2,0	288,47	19,23
Urnenreihennische	15 Jahre	0,96 m <sup>2</sup>	2,0	458,84	30,59
Urnenkleingrab	15 Jahre	1,28 m <sup>2</sup>	1,5	458,23	30,55
Urnengemeinschaftsgrab	15 Jahre	0,86 m <sup>2</sup>	1,5	308,95	20,60
Bestattung unter Bäumen	15 Jahre	0,48 m <sup>2</sup>	2,0	229,82	15,32
<u>Wahlgräber</u>					
Grabart	Nutzungsdauer	Fläche	Beiwert	EUR	EUR/Jahr
einfachbreites Wahlgrab (doppeltief)	30 Jahre	4,16 m <sup>2</sup>	3,0	5.792,77	193,09
doppelbreites Wahlgrab (doppeltief)	30 Jahre	6,76 m <sup>2</sup>	3,0	9.413,25	313,78
<i>muslimisches Grab (einfachtief)</i>	<i>30 Jahre</i>	<i>4,16 m<sup>2</sup></i>	<i>1,5</i>	<i>2.896,39</i>	<i>96,55</i>
Urnengrab (Mehrfachbelegung)	30 Jahre	2,25 m <sup>2</sup>	3,0	3.133,11	104,44
Urnennische	30 Jahre	0,96 m <sup>2</sup>	4,0	1.779,30	59,31
Urnenkleingrab	30 Jahre	1,28 m <sup>2</sup>	3,0	1.776,92	59,23

#### Beiwerte

Grabart	Beiwerte:
Reihengrab - Berücksichtigung der längeren Ruhezeit	1,4
anonymes Urnengrab, Urnenreihengrab - keine weitere Verpflichtung zur Pflege	2,0
Urnenwahlgrab, Urnenkleingrab, einfachbreites und doppelbreites Wahlgrab - längere Ruhezeit, Mehrfachbelegung und Verlängerung möglich	3,0
<i>muslimisches Grab - keine muslimische Nachnutzung mehr möglich</i>	<i>1,5</i>
Urnennischenwahlgrab - keine weitere Verpflichtung zur Pflege, längere Ruhezeit, Mehrfachbelegung und Verlängerung möglich	4,0
Urnenkleingrab und Urnengemeinschaftsgrab - sind zu sehen zwischen anonymem Urnengrab und Urnenreihengrab	1,5
Bestattung unter Bäumen - sind zu sehen wie anonyme Urnengräber	2,0

Überlegungen, durch eine Verkürzung der Ruhezeiten eine Gebührenermäßigung zu erreichen, mussten aufgegeben werden, da zum einen die gesetzliche Mindestruhezeit bei Aschen 15 Jahre beträgt und somit nicht weiter unterschritten werden kann und zum anderen die bei Leichen aufgrund der Bodenbeschaffenheit der Friedhöfe eine Ruhezeit von nicht unter 20 Jahren erfordert.

## 4. Jährlicher Aufwand Friedhofsgebäude und Gebührensätze

	Kosten (gesamt)	Aus- segnungs- hallen Wald- friedhof u. Höfingen in EUR	Aus- segnungs- halle Alter Friedhof Warmbronn in EUR	Auf- bahrungs- raum (Leichen- zelle) in EUR	Sektions- raum in EUR	Kühl- truhen in EUR	Ab- schieds- raum Seestr. u. Gebers- heim in EUR
	siehe Anlage 3, Seiten 1 und 3						
Ab- schreibungen	39.538,21	30.299,50	103,29	8.556,05	272,77	0,00	306,59
Kalk. Zins	14.798,87	11.690,43	69,04	2.829,25	98,94	0,00	111,20
Unterhaltung	241.138,96	(Anteil ca. 87%) 104.895,45	(Anteil ca. 13%) 15.674,03	86.810,03	2.411,39	26.525,29	4.822,78
Summe	295.476,04	146.885,39	15.846,37	98.195,33	2.783,10	26.525,29	5.240,57

	Aus- segnungs- hallen Wald- friedhof u. Höfingen in EUR	Aus- segnungs- halle Alter Friedhof Warmbronn in EUR	Auf- bahrungs- raum (Leichen- zelle) in EUR	Sektions- raum in EUR	Kühl- truhen in EUR	Ab- schieds- raum Seestr. u. Gebers- heim in EUR
Anzahl der Benutzungstage (siehe Anlage 1)	178	23	151	1	144	18
<b>Aufwand pro Benutzung bzw. Benutzungstag</b>	<b>825,20</b>	<b>688,97</b>	<b>650,30 pro Tag</b>	<b>347,89 je Stunde</b>	<b>184,85</b>	<b>299,46</b>

## 5. Gebühr für das Einebnen der Gräber

Anzahl der abgeräumten Gräber	101
	<b>in EUR</b>
Aufwand des Abräumens der Gräber	39.015,09
- davon Personalaufwand	33.631,84
- davon sonstiger Aufwand	5.383,25
Durchschnittlicher Personalaufwand pro Grab	332,99
Durchschnittlicher sonstiger Aufwand pro Grab	53,30
<b>Gesamtaufwand pro Grab</b>	<b>386,29</b>

Grabart	Arbeitsaufwand in h *	Bagger und Kompressor in h	Äquivalenzziffer	Gebühr in EUR
<b>einfachbreit</b>	ca. 7	ca. 2	1,3	<b>502,17</b>
<b>doppelbreit</b>	ca. 10	ca. 2,5	1,8	<b>695,32</b>
<b>Urnengräber</b>	ca. 2	0	0,9	<b>347,66</b>

\* entsprechend den Erfahrungswerten der Friedhofsverwaltung

## 6. Gebühr für die Beisetzung nach Ablauf des Grabnutzungsrechts in der Urnenwand

<b>Grabart</b>	<b>Arbeitsaufwand in h *</b>	<b>Arbeitsstunde Arbeiter in EUR</b>	<b>Äquivalenz- ziffer (wirtschaftliches und sonstiges Interesse)</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>Urnenschengrab</b>	ca. 2,5	50,23	1,5	<b>180,00</b>
<b>Urnennischenwahlgrab</b>	ca. 2,5	50,23	2	<b>250,00</b>

Bei Urnennischenwahlgräbern wird der Personal- und sonstige Aufwand nur einmal berechnet. Die Nutzungsgebühr wird je Grabstelle abgerechnet. Bei einem Urnennischenwahlgrab ist eine Vierfach-Belegung möglich.

## 7. Verwaltungsgebühren

<b>Stundensätze beteiligter Mitarbeiter</b>		
Basis: KGSt-Bericht 2021/2022 Kosten eines Arbeitsplatzes		
<b>Kostenart</b>	<b>Verwaltung in EUR</b>	<b>Arbeiter in EUR</b>
Personalkosten	66.400,00	54.400,00
Sachkosten	9.700,00	9.700,00
Gemeinkosten	16.600,00	13.600,00
Summe	92.700,00	77.700,00
Jahresstunden	1.590	1.547
<b>Stundensatz</b>	<b>58,30</b>	<b>50,23</b>

<b>Leistung</b>	<b>Aufwand Ver- waltung  in h</b>	<b>Aufwand Arbeiter  in h</b>	<b>Äquivalenzziffer (wirtschaftliches und sonstiges Interesse des Gebühren- schuldners)</b>	<b>Gebühren- ober- grenze  in EUR</b>	<b>Vor- schlag der Ver- waltung  in EUR</b>
Zustimmung für die Aufstellung/ Veränderung eines Grabmals einschl. Standfestigkeitsprüfung	<b>0,75</b>	<b>1,00</b>	1	<b>93,95</b>	<b>93,00</b>
Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung					
- einmalige Genehmigung	<b>0,60</b>	<b>0,00</b>	1	<b>34,98</b>	<b>34,00</b>
- Dauerzulassung für 3 Jahre	<b>0,60</b>	<b>0,00</b>	8,0	<b>279,85</b>	<b>279,00</b>
Zustimmung zu Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	<b>1,30</b>	<b>0,00</b>	1	<b>75,79</b>	<b>75,00</b>
Zustimmung zur Umbettung einer Urne	<b>0,67</b>	<b>0,00</b>	1	<b>38,87</b>	<b>38,00</b>
Anforderung der Urne	<b>0,30</b>	<b>0,30</b>	1	<b>32,56</b>	<b>32,00</b>
Aufbewahrung von Aschen (Urnen)	<b>0,17</b>	<b>0,33</b>	1	<b>26,46</b>	<b>26,00</b>
Versendung von Aschen (Urnen)	<b>0,00</b>	<b>0,75</b>	1	<b>37,67</b>	<b>37,00</b>

# Gebührenübersicht

		bisherige Gebühren- sätze  2017 in EUR	bisherige Gebühren- sätze Auswärt. 2017 in EUR	Gebühren- ober- grenzen  2022 in EUR	Ø An- zahl	Summen (Gebühren- ober- grenze)  in EUR	Vor- schlag der Ver- waltung in EUR	Vor- schlag der Ver- waltung Auwärtige in EUR	Summen (Vor- schlag)  in EUR	
<b>§ 4 Verwaltungsgebühren</b>										
1.	Zustimmung für die Aufstellung/ Veränderung eines Grabmals einschl. Standfestigkeitsprüfung	80,00	80,00	93,95	98	9.207,36	93,00	93,00	9.114,00	
2.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung									
2.1	einmalig	30,00	30,00	34,98	12	419,77	34,00	34,00	408,00	
2.2	für 3 Jahre	205,00	205,00	279,85	10	2.798,49	279,00	279,00	2.790,00	
3.	Zustimmung zu Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	65,00	65,00	75,79	0	0,00	75,00	75,00	0,00	
4.	Zustimmung zur Urnenumbettung	30,00	30,00	38,87	6	233,21	38,00	38,00	228,00	
5.	Anforderung der Urne	23,00	23,00	32,56	302	9.832,65	32,00	32,00	9.664,00	
6.	Aufbewahrung von Aschen (Urnen)	22,00	22,00	26,46	14	357,20	26,00	26,00	351,00	
7.	Versendung von Aschen (Urnen)	30,00	30,00	37,67	1	37,67	37,00	37,00	37,00	
<b>§ 5 Benutzungsgebühren</b>										
<b>1. Grundgebühren</b>										
<b>1.1 Erdbestattungen</b>										
1.1.1	bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	1.250,00	1.250,00	1.480,33	87	128.788,99	1.480,00	1.480,00	128.760,00	
1.1.2	bei Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	400,00	400,00	0,00	1	0,00	450,00	450,00	450,00	
1.1.3	bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	550,00	550,00	0,00	0	0,00	650,00	650,00	0,00	
1.1.4	bei Tot- u. Fehlgeburten	110,00	110,00	0,00	3	0,00	130,00	130,00	390,00	
1.1.5	<i>muslimisch</i>			1.480,33	3	4.441,00	1.480,00	1.480,00	4.440,00	
<b>1.2 Aschenbeisetzungen</b>										
1.2.1	bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	800,00	800,00	1.006,63	163	164.080,13	1.000,00	1.000,00	163.000,00	
1.2.2	bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00	400,00	1.006,63	0	0,00	450,00	450,00	0,00	
1.2.3	bei Tot- u. Fehlgeburten	110,00	110,00	1.006,63	0	0,00	130,00	130,00	0,00	
1.2.4	anonym	750,00	750,00	1.036,23	58	60.101,53	1.030,00	1.030,00	59.740,00	
1.2.5	Urnenwand	700,00	entfällt	957,28	1	957,28	950,00	entfällt	950,00	
1.2.6	Urnenkleingrab	700,00	700,00	957,28	24	22.974,77	950,00	950,00	22.800,00	
1.2.7	Urnengemeinschaftsgrab teilanonym	700,00	700,00	957,28	5	4.786,41	950,00	950,00	4.750,00	
1.2.8	Bestattung unter Bäumen	700,00	700,00	957,28	63	60.308,78	950,00	950,00	59.850,00	
<b>1.3 Aussegnung ohne Bestattung</b>										
1.3.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	500,00	650,00	825,20	11	9.077,19	600,00	820,00	6.600,00	
1.3.2	auf dem Alten Friedhof Warmbronn	400,00	550,00	688,97	1	688,97	440,00	680,00	440,00	
<b>1.4 Benutzung der Aussegnungshalle im Rahmen einer Bestattung</b>										
1.4.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	450,00	600,00	825,20	166	136.983,00	510,00	800,00	84.660,00	
1.4.2	auf dem Alten Friedhof Warmbronn	350,00	500,00	688,97	24	16.535,34	405,00	700,00	9.720,00	
<b>1.5 Benutzung des Aufbahrungsraumes (Leichenzelle)</b>										
1.5.1	pro Tag	100,00	130,00	650,30	26	16.907,80	120,00	200,00	3.120,00	
1.5.2	3 Tage und mehr	300,00	390,00	1.950,90	73	142.415,74	360,00	600,00	26.280,00	
<b>2. Grabnutzungsrechte</b>										
<b>2.1 Reihengräber für Erdbestattungen</b>										
2.1.1	Personen ab dem 10. Lebensjahr	20 Jahre	1.200,00	1.300,00	1.838,85	15	27.582,81	1.830,00	1.830,00	27.450,00
2.1.2	Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	8 Jahre	200,00	200,00	376,35	3	940,87	230,00	300,00	690,00
2.1.3	Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	15 Jahre	400,00	400,00	694,25	0	0,00	460,00	600,00	0,00

		bisherige Gebühren- sätze  2017 in EUR	bisherige Gebühren- sätze Auswärt. 2017 in EUR	Gebühren- ober- grenzen  2022 in EUR	Ø An- zahl	Summen (Gebühren- ober- grenze)  in EUR	Vor- schlag der Ver- waltung in EUR	Vor- schlag der Ver- waltung Auwärtige in EUR	Summen (Vor- schlag)  in EUR
<b>2.2</b>	<b>Urnenreihengräber</b>	15 Jahre							
2.2.1	Urnengrab	500,00	550,00	538,64	20	10.503,53	700,00	700,00	13.650,00
2.2.2	anonymes Urnengrab	330,00	370,00	288,47	57	16.442,96	450,00	450,00	25.650,00
2.2.3	Urnenwand	430,00	entfällt	458,84	2	917,69	590,00	entfällt	1.180,00
2.2.4	Urnenkleingrab								
2.2.4.1	bei der erstmaligen Verleihung	480,00	530,00	458,23	23	10.539,28	540,00	540,00	12.420,00
2.2.4.2	bei Verlängerung pro Jahr						36,00	36,00	
2.2.4.3	bei Verlängerung pro Monat						3,00	3,00	
2.2.5	Urnengemeinschaftsgrab teilanonym	380,00	420,00	308,95	6	1.853,67	500,00	500,00	3.000,00
2.2.6	Bestattung unter Bäumen	380,00	420,00	229,82	63	14.478,71	500,00	500,00	31.500,00
<b>2.3</b>	<b>Wahlgräber für Erdbestattungen</b>	30 Jahre							
2.3.1	einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 2-fache Belegung)								
2.3.1.1	bei der erstmaligen Verleihung	3.600,00	3.960,00	5.792,77	28	162.197,59	5.200,00	5.790,00	145.600,00
2.3.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	132,00	132,00	193,09	460	88.822,49	174,00	193,00	80.040,00
2.3.1.3	bei Verlängerung pro Monat	11,00	11,00	16,09	257	4.127,35	15,00	17,00	3.847,50
2.3.2	doppelbreites, doppeltiefes Wahlgrab (f. 4-fache Belegung)								
2.3.2.1	bei der erstmaligen Verleihung	6.100,00	6.710,00	9.413,25	2	18.826,51	8.800,00	9.400,00	17.600,00
2.3.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	192,00	192,00	313,78	107	33.573,94	294,00	314,00	31.458,00
2.3.2.3	bei Verlängerung pro Monat	16,00	16,00	26,15	112	2.928,57	25,00	27,00	2.800,00
2.3.3	muslimisches Grab (einfachbreit für 1-fache Belegung)								
2.3.3.1	bei der erstmaligen Verleihung			2.896,39	3	8.689,16	2.600,00	2.890,00	7.800,00
2.3.3.2	bei Verlängerung pro Jahr			57,93	0	0,00	87,00	97,00	0,00
2.3.3.3	bei Verlängerung pro Monat			4,83	0	0,00	8,00	9,00	0,00
<b>2.4</b>	<b>Urnenwahlgräber</b>								
2.4.1	in der Erde	30 Jahre							
2.4.1.1	bei der erstmaligen Verleihung	2.700,00	2.970,00	3.133,11	48	148.822,69	4.200,00	4.200,00	199.500,00
2.4.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	90,00	90,00	104,44	106	11.070,32	140,00	140,00	14.840,00
2.4.1.3	bei Verlängerung pro Monat	8,00	8,00	8,70	44	382,94	12,00	12,00	528,00
2.4.2	in der Urnenwand	30 Jahre							
2.4.2.1	bei der erstmaligen Verleihung	1.500,00	entfällt	1.779,30	2	3.558,59	2.800,00	entfällt	5.600,00
2.4.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	50,00	entfällt	59,31	0	0,00	94,00	entfällt	0,00
2.4.2.3	bei Verlängerung pro Monat	5,00	entfällt	4,94	0	0,00	8,00	entfällt	0,00
<b>3.</b>	<b>Grabeinfassungen</b>								
3.1	Einzelgrab (1 x 2 m)	500,00	550,00	849,89	45	37.819,94	840,00	840,00	37.380,00
3.2	Doppelgrab (2 x 2 m)	600,00	660,00	1.085,97	2	2.171,93	1.080,00	1.080,00	2.160,00
3.3	Kindergrab (1 x 1,5 m)	230,00	260,00	550,85	2	1.101,70	280,00	280,00	560,00
3.4	Urnengrab (1 x 1 m)	300,00	330,00	491,83	59	28.772,19	490,00	490,00	28.665,00
<b>4.</b>	<b>Abdeckplatte für Urnenwand</b>	165,00	entfällt	entfällt			indi- viduell	entfällt	0,00
<b>5.</b>	<b>Beisetzung nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes in der Urnenwand</b>								
5.1	Reihengrab	150,00	entfällt	180,00	2	180,00	180,00	entfällt	360,00
5.2	Wahlgrab	200,00	entfällt	250,00	2	250,00	250,00	entfällt	500,00
<b>6.</b>	<b>Benutzung der Kühleinrichtungen</b>								
6.1	pro Tag	90,00	100,00	184,85	20	3.696,90	120,00	180,00	2.400,00
6.2	3 Tage und mehr	270,00	300,00	554,54	65	36.044,81	360,00	540,00	23.400,00
<b>7.</b>	<b>Benutzung des Sektionsraumes</b>								
7.1	Rahmenarbeitszeit: je angefangene Stunde	200,00	220,00	347,89	1	200,00	340,00	340,00	340,00
7.2	außerhalb der Rahmenarbeitszeit: je angefangene Stunde	300,00	330,00	452,25	0	0,00	450,00	450,00	0,00
<b>8.</b>	<b>Benutzung des Abschiedsraumes (je Benutzung)</b>	120,00	140,00	299,46	18	5.240,57	180,00	300,00	3.150,00
<b>9.</b>	<b>Benutzung der Kühleinrichtungen im Aufbahrungsraum (Leichenzelle)</b>								
9.1	pro Tag			835,15	0	0,00	240,00	380,00	0,00
9.2	3 Tage und mehr			2.505,44	0	0,00	720,00	1.140,00	0,00
<b>10.</b>	<b>Einebnen und Abräumen je Grab</b>								
10.1	einfachbreites Grab	300,00	300,00	502,17	53	26.615,25	500,00	500,00	26.500,00
10.2	doppelbreites Grab	460,00	460,00	695,32	16	11.125,10	690,00	690,00	11.040,00
10.3	Urnengrab / Kindergrab	180,00	180,00	347,66	23	7.996,16	340,00	340,00	7.820,00



## Übersicht der wichtigsten Gebühren im Bestattungswesen

<b>Urnen- bestattungen</b>	<b>Urnenreihengrab</b> 15 Jahre Ruhezeit nur 1 Bestattung möglich!	<b>Urnenwahlgrab</b> 30 Jahre Nutzungszeit mehrere Belegungen möglich	<b>anonymes Urnengrab</b> in einer Rasenfläche auf dem Waldfriedhof	<b>Urnenkleingrab</b> Waldfriedhof und Neuer Friedhof Höfingen	<b>Bestattung unter Bäumen</b> in einer Rasenfläche auf dem Waldfriedhof und Neuer Friedhof Höfingen
Grundgebühr <sup>1)</sup>	800,00 EUR neu: 1.000,00 EUR	800,00 EUR neu: 1.000,00 EUR	750,00 EUR neu: 1.030,00 EUR	700,00 EUR neu: 950,00 EUR	700,00 EUR neu: 950,00 EUR
Grabnutzungsrecht	500,00 EUR neu: 700,00 EUR	2.700,00 EUR neu: 4.200,00 EUR	330,00 EUR neu: 450,00 EUR	480,00 EUR neu: 540,00 EUR	380,00 EUR neu: 500,00 EUR
Grabeinfassung	300,00 EUR neu: 490,00 EUR	300,00 EUR neu: 490,00 EUR	entfällt	300,00 EUR neu: 490,00 EUR	entfällt
<b>Gesamt</b>	<b>1.600,00 EUR neu: 2.190,00 EUR</b>	<b>3.800,00 EUR neu: 5.690,00 EUR</b>	<b>1.080,00 EUR neu: 1.480,00 EUR</b>	<b>1.480,00 EUR neu: 1.980,00 EUR</b>	<b>1.080,00 EUR neu: 1.450,00 EUR</b>

<b>Erd- bestattungen</b>	<b>Reihengrab</b> 20 Jahre Ruhezeit nur 1 Bestattung möglich!	<b>Wahlgrab, einfachbreit</b> 30 Jahre Nutzungszeit für 2-fache Belegung doppeltief/einfachbreit
Grundgebühr <sup>1)</sup>	1.250,00 EUR neu: 1.480,00 EUR	1.250,00 EUR neu: 1.480,00 EUR
Grabnutzungsrecht	1.200,00 EUR neu: 1.830,00 EUR	3.600,00 EUR neu: 5.200,00 EUR
Grabeinfassung	500,00 EUR neu: 840,00 EUR	500,00 EUR neu: 1.080,00 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>2.950,00 EUR neu: 4.150,00 EUR</b>	<b>5.350,00 EUR neu: 7.760,00 EUR</b>

### Wird im Rahmen einer Bestattung der Abschiedsraum benutzt, fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 120,00 EUR (neu: 180,00 EUR) an.

Für das Einebnen und Abräumen eines Grabes fallen an:

bei einfachbreiten Gräbern	300,00 EUR	neu: 500,00 EUR
bei doppelbreiten Gräbern	460,00 EUR	neu: 690,00 EUR
bei Urnen-/Kindergräbern	180,00 EUR	neu: 340,00 EUR

<sup>1)</sup> Mit der Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

- Tätigkeit der Verwaltung
- Herstellen und Schließen des Grabes
- Bestattung bzw. Urnenbeisetzung

## Auszug aus den Ergebnissen der Umfrage des Gemeindetags Baden-Württemberg zu den Gebührensätzen 2022

Ort		Grabnutzungsgebühren												Sonstige Bestattungsgebühren						
		Reihengrab für Erwachsene		Reihengrab für Kinder		Urnenreihen-grab		Wahlgrab je Einzel-grabfläche		Urnen-wahlgrab je Einzelgrab		Urnen-wahlgrab - Urnenwand		Sonstige Gebühren		Bestattungsgebühren			Aus-wärtigen-zuschlag	Kosten-deckungs-grad 2020 (vorl. Rech-nungs-ergebnis)
		EUR	Ruhe-zeit in Jahren	EUR	Ruhe-zeit in Jahren	EUR	Ruhe-zeit in Jahren	EUR	Ruhe-zeit in Jahren	EUR	Ruhe-zeit in Jahren	EUR	Ruhe-zeit in Jahren	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
Ditzingen	24.845	986	20	527	10	735	15	1.875	25	1.207	25	907	15	176	114	871	348	174	Ja	95
Ravensburg	50.770	2.400	20	530	10	1.200	15	2.960	20	1.200	15	1	0	280	210	1	1	1	Nein	92
Bad Waldsee	20.096	2.630	25	796	15	914	20	1.716	25	759	20	1.018	20	225	126	1.074	847	220	Nein	85
Heidenheim an der Brenz	49.297	2.045	20	965	12	1.120	15	2.810	20	1.695	15	2.085	15	550	390	910	520	440	Nein	85
Radolfzell am Bodensee	31.450	1.170	20	474	10	617	15	1.424	25	1.023	25	2.603	25	250	190	940	570	395	Nein	85
Rottenburg am Neckar	43.825	2.223	20	1.401	20	1.740	15	3.060	20	1.740	15	1.260	15	0	87	407	217	131	Nein	82
Aalen	68.351	1.110	20	564	15	1.030	15	1.911	20	1.780	15	3.074	15	360	268	844	327	550	Nein	82
Tauber-bischofsheim	14.310	1.899	20	0	0	1.602	15	3.855	25	1.602	15	0	0	217	130	914	553	363	Nein	79
Waiblingen	56.516	1.910	15	450	10	1.350	15	6.010	30	4.380	30	1.960	20	423	60	1.050	389	389	Nein	79
Filderstadt	46.175	2.100	20	350	15	750	15	5.500	40	1.100	15	1.100	15	500	160	740	200	330	Nein	75
Vaihingen an der Enz	29.641	821	20	305	10	456	15	1.250	20	927	15	1.493	15	398	30	708	585	481	Nein	74
Leonberg	48.749	1.200	20	400	15	500	15	3.600	30	2.700	30	1.500	30	450	270	1.250	550	800	Ja	49

## Die Gebührenvorschläge im Überblick

		Vorschlag der Verwaltung				
		Gebühr aktuell	Gebühr neu	Veränderung	Gebühr neu für andere Verstorbene i.S.d. § 6 in EUR	
		in EUR	in EUR	in %		
<b>§ 4 Verwaltungsgebühren</b>						
1.	Zustimmung für die Aufstellung/Veränderung eines Grabmals einschl. Standfestigkeitsprüfung	80,00	<b>93,00</b>	16,3%	<b>93,00</b>	
2.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung					
2.1	einmalig	30,00	<b>34,00</b>	13,3%	<b>34,00</b>	
2.2	für 3 Jahre	205,00	<b>279,00</b>	36,1%	<b>279,00</b>	
3.	Zustimmung zu Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	65,00	<b>75,00</b>	15,4%	<b>75,00</b>	
4.	Zustimmung zur Urnenumbettung	30,00	<b>38,00</b>	26,7%	<b>38,00</b>	
5.	Anforderung der Urne	23,00	<b>32,00</b>	39,1%	<b>32,00</b>	
6.	Aufbewahrung von Aschen (Urnen)	22,00	<b>26,00</b>	18,2%	<b>26,00</b>	
7.	Versendung von Aschen (Urnen)	30,00	<b>37,00</b>	23,3%	<b>37,00</b>	
<b>§ 5 Benutzungsgebühren</b>						
<b>1. Grundgebühren</b>						
<b>1.1 Erdbestattungen</b>						
1.1.1	bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	1.250,00	<b>1.480,00</b>	18,4%	<b>1.480,00</b>	
1.1.2	bei Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	400,00	<b>450,00</b>	12,5%	<b>450,00</b>	
1.1.3	bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	550,00	<b>650,00</b>	18,2%	<b>650,00</b>	
1.1.4	bei Tot- u. Fehlgeburten	110,00	<b>130,00</b>	18,2%	<b>130,00</b>	
1.1.5	muslimisch		<b>1.480,00</b>	0,0%	<b>1.480,00</b>	
<b>1.2 Aschenbeisetzungen</b>						
1.2.1	bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	800,00	<b>1.000,00</b>	25,0%	<b>1.000,00</b>	
1.2.2	bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00	<b>450,00</b>	12,5%	<b>450,00</b>	
1.2.3	bei Tot- u. Fehlgeburten	110,00	<b>130,00</b>	18,2%	<b>130,00</b>	
1.2.4	anonym	750,00	<b>1.030,00</b>	37,3%	<b>1.030,00</b>	
1.2.5	Urnenwand	700,00	<b>950,00</b>	35,7%	<b>entfällt</b>	
1.2.6	Urnenkleingrab	700,00	<b>950,00</b>	35,7%	<b>950,00</b>	
1.2.7	Urnengemeinschaftsgrab teilanonym	700,00	<b>950,00</b>	35,7%	<b>950,00</b>	
1.2.8	Bestattung unter Bäumen	700,00	<b>950,00</b>	35,7%	<b>950,00</b>	
<b>1.3 Aussegnung ohne Bestattung</b>						
1.3.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	500,00	<b>600,00</b>	20,0%	<b>820,00</b>	
1.3.2	auf dem Alten Friedhof Warmbronn	400,00	<b>440,00</b>	10,0%	<b>680,00</b>	
<b>1.4 Benutzung der Aussegnungshalle im Rahmen einer Bestattung</b>						
1.4.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	450,00	<b>510,00</b>	13,3%	<b>800,00</b>	
1.4.2	auf dem Alten Friedhof Warmbronn	350,00	<b>405,00</b>	15,7%	<b>700,00</b>	
<b>1.5 Benutzung des Aufbahrungsraumes (Leichenzelle)</b>						
1.5.1	pro Tag	100,00	<b>120,00</b>	20,0%	<b>200,00</b>	
1.5.2	3 Tage und mehr	300,00	<b>360,00</b>	20,0%	<b>600,00</b>	
<b>2. Grabnutzungsrechte</b>						
<b>2.1 Reihengräber für Erdbestattungen</b>						
2.1.1	Personen ab dem 10. Lebensjahr	20 Jahre	1.200,00	<b>1.830,00</b>	52,5%	<b>1.830,00</b>
2.1.2	Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	8 Jahre	200,00	<b>230,00</b>	15,0%	<b>300,00</b>
2.1.3	Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	15 Jahre	400,00	<b>460,00</b>	15,0%	<b>600,00</b>

		<b>Vorschlag der Verwaltung</b>			
		<b>Gebühr aktuell</b>	<b>Gebühr neu</b>	Veränderung	<b>Gebühr neu für andere Verstorbene i.S.d. § 6 in EUR</b>
		<b>in EUR</b>	<b>in EUR</b>	<b>in %</b>	
<b>2.2</b>	<b>Urnenreihengräber</b>	15 Jahre			
2.2.1	in den Urnenfeldern	500,00	700,00	40,0%	700,00
2.2.2	anonymes Urnengrab (Waldfriedhof)	330,00	450,00	36,4%	450,00
2.2.3	in der Urnenwand	430,00	590,00	37,2%	entfällt
2.2.4	Urnenkleingrab				
2.2.4.1	bei der erstmaligen Verleihung	480,00	540,00	12,5%	540,00
2.2.4.2	bei Verlängerung pro Jahr		36,00		36,00
2.2.4.3	bei Verlängerung pro Monat		3,00		3,00
2.2.5	Urnengemeinschaftsgrab teilanonym	380,00	500,00	31,6%	500,00
2.2.6	Bestattung unter Bäumen	380,00	500,00	31,6%	500,00
<b>2.3</b>	<b>Wahlgräber für Erdbestattungen</b>	30 Jahre			
2.3.1	einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 2-fache Belegung)				
2.3.1.1	bei der erstmaligen Verleihung	3.600,00	5.200,00	44,4%	5.790,00
2.3.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	132,00	174,00	31,8%	193,00
2.3.1.3	bei Verlängerung pro Monat	11,00	15,00	36,4%	17,00
2.3.2	doppelbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 4-fache Belegung)				
2.3.2.1	bei der erstmaligen Verleihung	6.100,00	8.800,00	44,3%	9.400,00
2.3.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	192,00	294,00	53,1%	314,00
2.3.2.3	bei Verlängerung pro Monat	16,00	25,00	56,3%	27,00
2.3.3	muslimisches Grab (einfachbreit für 1-fache Belegung)				
2.3.3.1	bei der erstmaligen Verleihung		2.600,00	0,0%	2.890,00
2.3.3.2	bei Verlängerung pro Jahr		87,00	0,0%	97,00
2.3.3.3	bei Verlängerung pro Monat		8,00	0,0%	9,00
<b>2.4</b>	<b>Urnenwahlgräber</b>	30 Jahre			
2.4.1	in der Erde				
2.4.1.1	bei der erstmaligen Verleihung	2.700,00	4.200,00	55,6%	4.200,00
2.4.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	90,00	140,00	55,6%	140,00
2.4.1.3	bei Verlängerung pro Monat	8,00	12,00	50,0%	12,00
2.4.2	in der Urnenwand				
2.4.2.1	bei der erstmaligen Verleihung	1.500,00	2.800,00	86,7%	entfällt
2.4.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	50,00	94,00	88,0%	entfällt
2.4.2.3	bei Verlängerung pro Monat	5,00	8,00	60,0%	entfällt
<b>3.</b>	<b>Grabeinfassungen</b>				
3.1	Einzelgrab (1 x 2 m)	500,00	840,00	68,0%	840,00
3.2	Doppelgrab (2 x 2 m)	600,00	1.080,00	80,0%	1.080,00
3.3	Kindergrab (1 x 1,5 m)	230,00	280,00	21,7%	280,00
3.4	Urnengrab (1 x 1 m)	300,00	490,00	63,3%	490,00
<b>4.</b>	<b>Abdeckplatte für Urnenwand</b>	165,00	individuell nach Bedarf	individuell	entfällt
<b>5.</b>	<b>Beisetzung nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes in der Urnenwand</b>				
5.1	Reihengrab	150,00	180,00	20,0%	entfällt
5.2	Wahlgrab	200,00	250,00	25,0%	entfällt
<b>6.</b>	<b>Benutzung der Kühleinrichtungen</b>				
6.1	pro Tag	90,00	120,00	33,3%	180,00
6.2	3 Tage und mehr	270,00	360,00	33,3%	540,00
<b>7.</b>	<b>Benutzung des Sektionsraumes</b>				
7.1	Rahmenarbeitszeit: je angefangene Stunde	200,00	340,00	70,0%	340,00
7.2	außerhalb der Rahmenarbeitszeit: je angefangene Stunde	300,00	450,00	50,0%	450,00
<b>8.</b>	<b>Für die Benutzung des Abschiedsraumes (je Benutzung)</b>	120,00	180,00	50,0%	300,00
<b>9.</b>	<b>Benutzung der Kühleinrichtungen im Aufbahrungsraum (Leichenzelle)</b>				
9.1	pro Tag		240,00	0,0%	380,00
9.2	3 Tage und mehr		720,00	0,0%	1.140,00
<b>10.</b>	<b>Für das Einebnen und Abräumen je Grab</b>				
10.1	einfachbreites Grab	300,00	500,00	66,7%	500,00
10.2	doppelbreites Grab	460,00	690,00	50,0%	690,00
10.3	Urnengrab / Kindergrab	180,00	340,00	88,9%	340,00

## Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührensatzung -“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, §§ 2, 11 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg am 26.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührensatzung –“ beschlossen:

### § 1 – Änderung des § 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

Öffentliche Leistung		Einheimische	für andere Verstorbene i.S.v. § 6 der Bestattungs- gebührensatzung
1.	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	93 EUR	93 EUR
2.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung auf den Friedhöfen		
2.1	Einmalige Genehmigung	34 EUR	34 EUR
2.2	Dauerzulassung für 3 Jahre	279 EUR	279 EUR
3.	Zustimmung zu Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	75 EUR	75 EUR
4.	Zustimmung zur Urnenumbettung	38 EUR	38 EUR
5.	Anforderung der Urne	32 EUR	32 EUR
6.	Aufbewahrung von Aschen (Urnen)	26 EUR	26 EUR
7.	Versendung von Aschen (Urnen)	37 EUR	37 EUR

## § 2 – Änderung des § 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

### § 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

Öffentliche Leistung		Einheimische	für andere Verstorbene i.S.v. § 6 der Bestattungs- gebührensatzung
<b>1.</b>	<b>Grundgebühren</b>		
	Mit der Grundgebühr ist abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, das Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Bestattung bzw. Urnenbeisetzung.		
<b>1.1</b>	<b>Erdbestattungen</b>		
1.1.1	bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	1.480 EUR	1.480 EUR
1.1.2	bei Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	450 EUR	450 EUR
1.1.3	bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	650 EUR	650 EUR
1.1.4	bei Tot- und Fehlgeburten	130 EUR	130 EUR
1.1.5	muslimisch	1.480 EUR	1.480 EUR
<b>1.2</b>	<b>Aschenbeisetzungen</b>		
1.2.1	bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	1.000 EUR	1.000 EUR
1.2.2	bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	450 EUR	450 EUR
1.2.3	bei Tot- und Fehlgeburten	130 EUR	130 EUR
1.2.4	anonym	1.030 EUR	1.030 EUR
1.2.5	Urnenwand	950 EUR	entfällt
1.2.6	Urnenkleingrab	950 EUR	950 EUR
1.2.7	Urnengemeinschaftsgrab teilanonym	950 EUR	950 EUR
1.2.8	Bestattung unter Bäumen	950 EUR	950 EUR
<b>1.3</b>	<b>Ausegnungen ohne Bestattung</b>		
1.3.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	600 EUR	820 EUR
1.3.2	auf dem Alten Friedhof Warmbronn	440 EUR	680 EUR
<b>1.4</b>	<b>Benutzung der Aussegnungshalle im Rahmen einer Bestattung</b>		
1.4.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	510 EUR	800 EUR
1.4.2	auf dem Alten Friedhof Warmbronn	405 EUR	700 EUR
<b>1.5.</b>	<b>Benutzung des Aufbahrungsraumes</b>		
1.5.1	pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag)	120 EUR	200 EUR
1.5.2	3 Tage und mehr	360 EUR	600 EUR

<b>Öffentliche Leistung</b>		Einheimische	für andere Verstorbene i.S.v. § 6 der Bestattungs- gebührensatzung
<b>2.</b>	<b>Grabnutzungsrechte</b>		
<b>2.1</b>	<b>Reihengräber für Erdbestattungen</b>		
2.1.1	Personen ab dem 10. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	1.830 EUR	1.830 EUR
2.1.2	Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (8 Jahre Ruhezeit)	230 EUR	300 EUR
2.1.3	Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	460 EUR	600 EUR
<b>2.2</b>	<b>Urnenreihengräber (15 Jahre)</b>		
2.2.1	in den Urnenfeldern	700 EUR	700 EUR
2.2.2	anonymes Urnengrab	450 EUR	450 EUR
2.2.3	in der Urnenwand	590 EUR	entfällt
2.2.4	Urnenkleingrab		
2.2.4.1	bei der erstmaligen Verleihung	540 EUR	540 EUR
2.2.4.2	bei Verlängerung pro Jahr	36 EUR	36 EUR
2.2.4.3	bei Verlängerung pro Monat	3 EUR	3 EUR
2.2.5	Urnengemeinschaftsgrab teilanonym	500 EUR	500 EUR
2.2.6	Bestattung unter Bäumen	500 EUR	500 EUR
<b>2.3</b>	<b>Wahlgräber für Erdbestattungen (30 Jahre)</b>		
2.3.1	einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 2-fache Belegung)		
2.3.1.1	bei erstmaliger Verleihung	5.200 EUR	5.790 EUR
2.3.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	174 EUR	193 EUR
2.3.1.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	15 EUR	17 EUR
2.3.2	doppelbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 4-fache Belegung)		
2.3.2.1	bei erstmaliger Verleihung	8.800 EUR	9.400 EUR
2.3.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	294 EUR	314 EUR
2.3.2.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	25 EUR	27 EUR
2.3.3	Muslimisches Grab (für 1-fache Belegung)		
2.3.3.1	bei der erstmaligen Verleihung	2.600 EUR	2.890 EUR
2.3.3.2	bei Verlängerung pro Jahr	87 EUR	97 EUR
2.3.3.3	bei Verlängerung pro Monat	8 EUR	9 EUR
<b>2.4</b>	<b>Urnenwahlgräber (30 Jahre)</b>		
2.4.1	in der Erde		
2.4.1.1	bei erstmaliger Verleihung (Urnenfeld)	4.200 EUR	4.200 EUR
2.4.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	140 EUR	140 EUR
2.4.1.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	12 EUR	12 EUR
2.4.2	in der Urnenwand		
2.4.2.1	bei erstmaliger Verleihung	2.800 EUR	entfällt
2.4.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	94 EUR	entfällt
2.4.2.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	8 EUR	entfällt

<b>Öffentliche Leistung</b>		Einheimische	für andere Verstorbene i.S.v. § 6 der Bestattungsgebührensatzung
<b>3.</b>	<b>Grabeinfassungen</b>		
3.1	Einzelgrab (1 x 2 m)	840 EUR	840 EUR
3.2	Doppelgrab (2 x 2 m)	1.080 EUR	1.080 EUR
3.3	Kindergrab (1 x 1,5 m)	280 EUR	280 EUR
3.4	Urnengrab (1 x 1 m)	490 EUR	490 EUR
<b>4.</b>	<b>Abdeckplatte für Urnenwand</b>	individuell	entfällt
<b>5.</b>	<b>Beisetzung nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes in der Urnenwand</b>		
5.1	Reihengrab	180 EUR	entfällt
5.2	Wahlgrab	250 EUR	entfällt
<b>6.</b>	<b>Für die Benutzung der Kühltruhen oder der Kühlzellen</b>		
6.1	pro Tag	120 EUR	180 EUR
6.2	3 Tage und mehr	360 EUR	540 EUR
<b>7.</b>	<b>Für die Benutzung des Sektionsraumes</b>		
7.1	Rahmenarbeitszeit: je angefangene Stunde	340 EUR	340 EUR
7.2	außerhalb der Rahmenarbeitszeit: je angefangene Stunde	450 EUR	450 EUR
<b>8.</b>	<b>Für die Benutzung des Abschiedsraumes (je Benutzung)</b>	180 EUR	300 EUR
<b>9.</b>	<b>Für die Benutzung der Kühltruhen oder der Kühlzellen im Aufbahrungsraum</b>		
9.1	pro Tag	240 EUR	380 EUR
9.2	3 Tage und mehr	720 EUR	1.140 EUR
<b>10.</b>	<b>Für das Einebnen und Abräumen je Grab</b>		
10.1	einfachbreites Grab	500 EUR	500 EUR
10.2	doppelbreites Grab	690 EUR	690 EUR
10.3	Urnengrab / Kindergrab	340 EUR	340 EUR
<b>11.</b>	<b>Für sonstige Leistungen, insbesondere</b>		
11.1	für die Mithilfe bei der Sektion,	der tatsächliche Aufwand	der tatsächliche Aufwand
11.2	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen		
11.3	für das Entfernen der Bepflanzung anlässlich einer Folgebestattung		



### **§ 3 – Änderung des § 5a**

§ 5 a erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 a Übergangsregelung**

- (1) Müssen in den alten Friedhöfen in Leonberg, Eltingen und Höfingen (ab Inbetriebnahme des dortigen neuen Friedhofs) wegen einer weiteren Beisetzung die Grabnutzungsrechte an Wahlgräbern im Erdbestattungsfeld verlängert werden, so werden auch bei doppelbreiten Wahlgräbern nur die Gebühren nach 2.3.1 (für 2-fache Belegung) erhoben.

### **§ 4 – Änderungen des § 6**

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung**

- (1) Als andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner/in der Stadt Leonberg ist. Ausgenommen ist:
1. wer vor der Unterbringung in einem außerhalb Leonbergs liegenden Alten- bzw. Pflegeheim oder vor der Unterbringung bei auswärts wohnenden Verwandten den Hauptwohnsitz in Leonberg hatte,
  2. wer vor dem Wegzug, der höchstens 5 Jahre zurückliegen darf, den Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre lang in Leonberg hatte,
  3. wer ein Nutzungsrecht erworben hat oder als Angehörige/r in einem vorhandenen Wahlgrab bestattet werden darf (§ 14 Abs. 5 Satz 3 FO).

### **§ 4 – Änderungen des § 8**

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

<p><b>Alt: Bestattungsgebührensatzung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2017 Vorlage 2016/012-1</b></p>	<p><b>Neu: Bestattungsgebührensatzung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2022 Vorlage 2022/006</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 a Übergangsregelung</b></p> <p>(1) Wurden an doppelbreiten Wahlgräbern für maximal vierfache Belegung vor dem 01.01.1983 entsprechend der damals geltenden Bestattungsgebührenordnung zunächst nur Nutzungsrechte für zwei Belegungen erworben, so besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, Nutzungsrechte für eine dritte und vierte Belegung rückwirkend zu erwerben.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Verleihung jedes weiteren Nutzungsrechts beträgt je Belegung 1.525 EUR.</p> <p>(3) Müssen in den alten Friedhöfen in Leonberg, Eltingen und Höfingen (ab Inbetriebnahme des dortigen neuen Friedhofs) wegen einer weiteren Beisetzung die Grabnutzungsrechte an Wahlgräbern im Erdbestattungsfeld verlängert werden, so werden auch bei doppelbreiten Wahlgräbern nur die Gebühren nach 2.3.1 (für 2-fache Belegung) erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 a Übergangsregelung</b></p> <p>(1) Müssen in den alten Friedhöfen in Leonberg, Eltingen und Höfingen (ab Inbetriebnahme des dortigen neuen Friedhofs) wegen einer weiteren Beisetzung die Grabnutzungsrechte an Wahlgräbern im Erdbestattungsfeld verlängert werden, so werden auch bei doppelbreiten Wahlgräbern nur die Gebühren nach 2.3.1 (für 2-fache Belegung) erhoben.</p>	<p><b>In der Doppik sind diese Gräber als doppelbreite/doppeltiefe Wahlgräber mit 4 Belegungen dargestellt. Dies ist auch rechtlich korrekt und entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung (UWG). Diese wurden bis 24.12.1987 auch je Belegung verkauft und alle Urnenbeisetzungen, die danach erfolgten, wurden ohne Erhebung einer Belegungsgebühr beige- setzt.</b></p> <p><b>Neue Absatznummer wegen Wegfall der Absätze 1 und 2.</b></p>

<b>Alt: Bestattungsgebührensatzung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2017 Vorlage 2016/012-1</b>	<b>Neu: Bestattungsgebührensatzung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2022 Vorlage 2022/006</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung</b></p> <p>(1) Als andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Leonberg ist. Ausgenommen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer vor <del>seiner</del> Unterbringung in einem außerhalb Leonbergs liegenden Alten- bzw. Pflegeheim oder vor <del>seiner</del> Unterbringung bei auswärts wohnenden Verwandten <del>seinen</del> Hauptwohnsitz in Leonberg hatte,</li> <li>2. wer vor <del>seinem</del> Wegzug, der höchstens 5 Jahre zurückliegen darf, <del>seinen</del> Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre lang in Leonberg hatte,</li> <li>3. wer ein Nutzungsrecht erworben hat oder als <del>Angehöriger</del> in einem vorhandenen Wahlgrab bestattet werden darf (§ 14 Abs. 5 Satz 3 FO).</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung</b></p> <p>(1) Als andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner/<del>in</del> der Stadt Leonberg ist. Ausgenommen ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer vor <del>der</del> Unterbringung in einem außerhalb Leonbergs liegenden Alten- bzw. Pflegeheim oder vor <del>der</del> Unterbringung bei auswärts wohnenden Verwandten <del>den</del> Hauptwohnsitz in Leonberg hatte,</li> <li>2. wer vor <del>dem</del> Wegzug, der höchstens 5 Jahre zurückliegen darf, <del>den</del> Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre lang in Leonberg hatte,</li> <li>3. wer ein Nutzungsrecht erworben hat oder als Angehörige/<del>r</del> in einem vorhandenen Wahlgrab bestattet werden darf (§ 14 Abs. 5 Satz 3 FO).</li> </ol>	<p><b>Redaktionelle Änderungen</b></p>

<b>Alt: Bestattungsgebührensatzung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2017 Vorlage 2016/012-1</b>	<b>Neu: Bestattungsgebührensatzung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2022 Vorlage 2022/006</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(2) Der Zuschlag für andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung wird bei den Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten nach § 5 Nr. 2 nur für die vom anderen Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung selbst beanspruchte Belegung erhoben, sofern der Erwerber des Grabnutzungsrechts seinen Hauptwohnsitz in Leonberg hat.</p>		<p>weggefallen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.</p>	